

KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMM  
FÜR ÄLTERE LANGZEITARBEITSLÖSE

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES  
VOM 5. APRIL 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Kantonsratsbeschluss betreffend Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose. Den damit verbundenen Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
3. Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Zusammenfassung
6. Antrag

**1. Ausgangslage**

Die Rezession in der schweizerischen Wirtschaft, wie sie sich seit Ende 1991/Anfang 1992 manifestiert, hat auch im Kanton Zug zu einer schwierigen Situation geführt. Mit Bezug auf die aktuelle Beschäftigungslage müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Arbeitslosigkeit in unserem Kanton wie in der übrigen Schweiz einen für unsere Verhältnisse hohen Stand erreicht hat. Am 1. Januar 1992 waren 578 Personen

ganzarbeitslos, am 1. Januar 1993 waren es bereits 1'415 Personen. Per Ende Februar 1993 ist diese Zahl auf 1'568 (Vorjahr 605) Personen angestiegen. Zusätzlich waren 163 Personen teilarbeitslos und 1'039 (466) Personen waren von Kurzarbeitslosigkeit betroffen (vgl. Beilage 1). Ursachen dieser negativen Entwicklung sind neben der weltweiten Rezession vor allem auch Strukturprobleme der Schweizer Wirtschaft, welche oft mit einem Personalabbau angegangen werden.

Für die arbeitslosen Frauen und Männer, insbesondere für jüngere Arbeitnehmer zwischen 18 und 29 Jahren und ältere Arbeitnehmer zwischen 50 und 65 Jahren, führt die wirtschaftliche Lage zu einer sehr schwierigen persönlichen Situation. Obwohl der Arbeitsmarkt teilweise funktioniert - rund 150 Personen pro Monat finden eine neue Stelle - wird die Zahl jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche trotz intensivster Bemühungen während längerer Zeit keine Stelle finden, immer grösser.

Während maximal 400 Arbeitstagen erhalten die Arbeitslosen von der Arbeitslosenversicherung Taggelder. Danach wird vom Kanton, gestützt auf das Gesetz über eine kantonale Arbeitslosenhilfe, unter bestimmten Voraussetzungen ein Taggeld in der Höhe von 85 % des zuletzt bezogenen Taggelds der Arbeitslosenversicherung für die Dauer von 90-150 Tagen ausgerichtet. Nachher gelten die Arbeitslosen als ausgesteuert und werden, gestützt auf das Sozialhilfegesetz, von den gemeindlichen Sozialdiensten betreut. Über die Finanzierung der Ansprüche von Arbeitslosen und Ausgesteuerten orientiert Beilage 2.

Für die Betroffenen bedeutet Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung zumeist eine schwere persönliche Krise. Arbeit hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Wer keine Arbeit leistet, wird innerhalb unserer Gesellschaft sehr oft ausgegrenzt. Psychische und physische Erkrankungen als Folge

einer tiefen Verunsicherung und des Verlustes von Sozialprestige sind nicht selten. Diese Entwicklung ruft nach Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

## **2. Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

Die vom Kanton bisher getroffenen Massnahmen gehen davon aus, dass es grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft ist, eine möglichst grosse Zahl von Arbeitsstellen zu erhalten bzw. neue zu schaffen. In diesem Zusammenhang hilft der Kanton mit, im Sinn von Wirtschaftspflege zu guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft beizutragen. Der Kanton soll im übrigen vor allem dort unterstützend eingreifen, wo bestimmte Gruppen von Arbeitslosen voraussichtlich während längerer Zeit keine Möglichkeiten haben werden, eine Stelle zu finden bzw. wegen ihrer im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen ungenügenden Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt chancenlos sind.

Im Kanton Zug wurde frühzeitig versucht, auf die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen zu reagieren. Nachdem schon seit Jahren in den Bereichen Fort- und Weiterbildung sowie Umschulung grosse Anstrengungen unternommen worden waren, wurde anfangs 1992 speziell auch für Arbeitslose im Kanton Zug ein massgeschneidertes Weiterbildungsprogramm erarbeitet. Sodann befasst sich seit Herbst 1992 eine Arbeitsgruppe innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion mit weiteren Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

### **a) Weiterbildungsmassnahmen/Zuger Modell**

Der rasche technologische und strukturelle Wandel erfordert eine Dynamisierung des Weiterbildungsangebots, das Erwerbstätigen aller Stufen die laufende und kurzfristige Anpassung

an veränderte Situationen ermöglicht. Das bestehende Weiterbildungsangebot beansprucht in vielen Fällen zu lange Reaktionszeiten. Der Einstieg in die Weiterbildungskurse ist oft erschwert, weil zuwenig auf unterschiedliche Vorbildungen eingegangen werden kann. Die Volkswirtschaftsdirektion hat daher das Konzept "Modulares Intensivkurssystem mit flexibler Ein- und Ausstiegsstruktur" initialisiert. Das Konzept arbeitet mit intensiven Tageskursmodulen von relativ kurzer Dauer (1-10 Wochen). Jedes Modul vermittelt einen in sich abgeschlossenen Lerninhalt und führt - auch einzeln belegt - zu einer Zusatzqualifikation, welche die berufliche Mobilität erhöht. Die Module bauen in der Art von Bausteinen aufeinander auf, was zu einer hohen Flexibilität führt. Der Kursteilnehmer kann nämlich, je nach seinen Vorkenntnissen, im passenden Modul einsteigen und je nach Bedarf des Arbeitsplatzes bzw. persönlichem Ziel eines oder mehrere Kursmodule belegen. Die Kurse richten sich an Personen jeden Alters, die sich in kurzer Zeit neue berufliche (Zusatz-)Qualifikationen erwerben wollen oder müssen. Es sind dies zum Beispiel Werkstätige, die von Umstrukturierungen am Arbeitsplatz betroffen sind, oder es sind Personen in Berufen mit schwierigen Berufsaussichten. Das Angebot richtet sich ebenso an Personen, die sich rasch in neue berufliche Tätigkeitsfelder einarbeiten müssen. Personen, die den Wiedereinstieg in die Berufswelt planen, können sich durch diese Intensivkurse vorbereiten. Zielgruppen der Kurse sind jedoch vor allem Arbeitslose und Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

#### **b) Berufspraktika für junge Stellenlose**

Viele Arbeitgeber verlangen eine Berufspraxis, bevor sie Bewerber einstellen. Diese Praxis können Lehr- und Schulabgänger oft nicht nachweisen, weshalb sie bei der Stellensuche benachteiligt sind. Dazu kommt die Problematik, dass eben erworbenes Wissen und Fähigkeiten nicht angewandt werden können. Das Projekt Berufspraktika für junge Stellenlose will

hier Abhilfe schaffen. Die Praktika richten sich an arbeitslose Jugendliche, die - wenn eine Zusatzlehre oder der Besuch einer weiterführenden Schule nicht zur Diskussion steht - trotz intensiver Stellensuche keine Stelle gefunden haben.

Die junge Berufsfrau oder der junge Berufsmann (bis 29 Jahre) schliesst mit einem Praktikumsbetrieb (eine anerkannte Lehrfirma) und dem Amt für Berufsbildung einen Praktikumsvertrag ab. In diesem Vertrag werden u.a. die Dauer des Praktikums (6-12 Monate), das Arbeitsprogramm und allenfalls begleitende Weiterbildungskurse vereinbart. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich, die jungen Leute beruflich zu fördern und die Arbeit so zu gestalten, dass wichtige berufliche Erfahrungen gesammelt werden können. Der Praktikant oder die Praktikantin erhalten eine Entschädigung, die der Höhe des Arbeitslosentaggelds entspricht. Davon trägt der Praktikumsbetrieb 20 %. Die übrigen 80 % werden durch den Kanton Zug aus dem Fonds für soziale Zwecke, wenn möglich durch die Wohngemeinde und durch einen Sonderbeitrag des Bundes finanziert. Die ersten Praktikumsplätze stehen im Sommer 1993 zur Verfügung.

### **c) Vorlehre für fremdsprachige Jugendliche**

Für spät immigrierte fremdsprachige Jugendliche werden die Integrationskurse, die sich gut bewähren, geführt; trotzdem reichen die Deutschkenntnisse bei einigen dieser Jugendlichen noch nicht aus, um eine Berufslehre mit Erfolg zu absolvieren. Diese Jugendlichen haben bei der Lehrstellensuche und später in der Berufslehre oft mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Projekt Vorlehre will die Chancen dieser Jugendlichen verbessern. Mit der Vorlehre werden schulische Lücken soweit als möglich geschlossen, damit die Jugendlichen den Anschluss an die Anforderungen einer Berufslehre finden. Fremdsprachige Jugendliche, welche das 15. Altersjahr vollendet und die obligatorische Schulpflicht erfüllt

haben, können mit einer anerkannten Lehrfirma einen Vorlehrvertrag abschliessen. Die Vorlehre dauert ein Jahr. Während 3 1/2 Tagen pro Woche absolviert der Vorlehrling eine praktische Ausbildung im Betrieb nach vereinbartem Programm, während 1 1/2 Tagen pro Woche erfolgt der Besuch der Gewerblich-industriellen Berufsschule in Zug (GIBZ). Die Vorlehre wird in einem schriftlichen Vertrag geregelt. Interessentinnen und Interessenten haben ein einfaches Aufnahmeverfahren zu bestehen. Die Berufsschule, d.h. der Betreuer der Vorlehrklasse, führt mit ihnen ein Aufnahmegespräch und entscheidet über die Aufnahme. Schulbeginn ist der 16. August 1993. An der GIBZ werden vorerst maximal drei Vorlehrklassen mit je 12 Schülern geführt.

#### **d) Fachausbildung für Frauen**

Frauen in besonderen Situationen, z.B. alleinerziehende Mütter, haben oft grosse Schwierigkeiten, den Einstieg ins Erwerbsleben zu finden. Der Verein "Kontaktstelle Frau-Beruf" hat ein Konzept für die Fachausbildung für Frauen entwickelt, das die Chancen für Wiedereinsteigerinnen wesentlich verbessert. Angeboten wird eine einjährige Fachausbildung für Frauen, welche ähnlich wie eine Berufslehre aufgebaut ist. Sie besteht aus einem praktischen (Betriebspraktikum) und einem schulischen Teil, in welchem die beruflichen Grundlagen aufgefrischt, aktualisiert, ergänzt oder neu erworben werden. Ausgehend von den Vorkenntnissen, Interessen und Wünschen der jeweiligen Frau wird vom Verein ein geeigneter Praktikumsplatz im Gewerbe, in der Industrie, im Dienstleistungssektor oder im Sozialbereich gesucht. Der Praktikumsplatz ist das Kernstück der gesamten Fachausbildung. Die ergänzende schulische Ausbildung wird den Frauen an den Berufsschulen und bei anderen öffentlichen oder auch privaten Institutionen vermittelt. Das Amt für Berufsbildung stellt nach erfolgreichem Abschluss einen kantonalen Fachausweis aus, der Aufschluss über Art und Inhalt der Ausbildung gibt. Vorausgesetzt ist eine Lernzielkontrolle. Die ersten Frauen

sollen ab Frühjahr 1993 ausgebildet werden. Die Finanzierung erfolgt in Absprache mit dem Amt für Industrie, Handel und Gewerbe (KIGA) vor allem über Mittel der Arbeitslosenversicherung durch den Verein.

**e) Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose**

Dieses Projekt ist Gegenstand dieses Beschlusses (vgl. nachstehend Ziffer 3).

**f) Weitere in Bearbeitung befindliche Projekte**

Die Volkswirtschaftsdirektion arbeitet intensiv an weiteren Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In Zusammenarbeit mit der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Zürich wurde das Projekt "Aktive Arbeitsmarktpolitik im Kanton Zug" angegangen, in welchem u.a. Beschäftigungsprogramme mit der Erschliessung von Stellen im Oeko- und Gesundheitsbereich, eine Starthilfe für Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, sowie die allfällige Umsetzung von erprobten Modellen aus Österreich und Deutschland im Vordergrund stehen. Weitere Projekte befassen sich mit der Verbesserung der Information für Arbeitslose im Bereich des KIGA und der verbesserten Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

**3. Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose**

**a) Grundsatz**

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben zur Zeit auf dem Arbeitsmarkt sehr schlechte Chancen, nach erfolgter Kündigung eine neue Stelle zu finden. Aufgrund des rasanten technologischen Wandels ist die Berufserfahrung älterer Arbeitnehmer immer weniger gefragt. Zahlreiche Arbeitgeber geben jüngeren Arbeitnehmern den Vorzug, weil sie befürchten, dass ältere Arbeitnehmer einerseits "teurer" (BVG, Lohnerwartung) und andererseits "weniger produktiv" sind.

Innerhalb des Segments der älteren Arbeitslosen zwischen 50 und 65 Jahren, von denen Ende Februar 1993 ca. 330 (Ende Januar 1993: 300; Ende Dezember 1992: 235; Ende November 1992: 175) Personen ganzarbeitslos waren (Beilage 3), gibt es eine grosse Zahl, welche künftig keine Möglichkeit haben wird, eine neue Stelle zu finden. Experten prognostizieren auch nach Erholung der Wirtschaftslage eine Sockelarbeitslosigkeit, und es ist damit zu rechnen, dass diese einen grossen Teil der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahre betreffen wird.

Ungefähr 40 % dieser langzeitarbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren unqualifizierte Arbeitskräfte. Allerdings wird es immer mehr auch für qualifizierte Arbeitskräfte schwierig, eine Stelle zu finden. Die Möglichkeit eines sozialen Absturzes bei dieser Gruppe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist besonders hoch, da faktisch keine oder nur eine kleine Zukunftsperspektive besteht.

Mit einem Beschäftigungsprogramm, an welchem sich der Kanton und die Gemeinden beteiligen, kann zahlreichen älteren Arbeitslosen die Beitragsberechtigung der Arbeitslosenversicherung erhalten bleiben. Durch die Wiedererlangung von beruflichen Qualifikationen und eventuell dem Erwerb neuer Qualifikationen kann die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt, die Verhinderung des sozialen Absturzes und damit eine neue Perspektive ermöglicht werden.

#### **b) Das Beschäftigungsprogramm im einzelnen**

Das Beschäftigungsprogramm wird gestützt auf den "Kantonsratsbeschluss betreffend Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose" durchgeführt. Darin werden Kanton und



Gemeinden verpflichtet, ein Beschäftigungsprogramm für ältere Arbeitslose durchzuführen, welches bezweckt, langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den erneuten Anspruch auf Taggelder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) zu ermöglichen, durch Weiterbildung die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern und eine soziale Ausgrenzung zu verhindern. Nach diesem Modell haben Kanton und Gemeinden - abgestuft nach der Grösse der jeweiligen Verwaltung - eine Mindestzahl von 60 Stellen zu melden, wobei es ihnen freigestellt ist, in welchen Bereichen ihrer Verwaltung sie diese Stellen anbieten. Kantonale Anstalten, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, Gesellschaften, an denen der Kanton und/oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, sowie gemeinnützige Institutionen können ebenfalls Arbeitsplätze zur Verfügung stellen (vgl. Beilagen 4 und 5).

Als Beschäftigte kommen langzeitarbeitslose ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Frage. Diese müssen mindestens 50 Jahre alt, seit mindestens 12 Monaten ganzarbeitslos und vermittelbar sein sowie seit fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Zug haben. Die Beschäftigung erfolgt wenn möglich in der Wohngemeinde und dauert in der Regel sechs Monate. Es handelt sich somit nicht um eine dauernde Beschäftigung, sondern um eine Möglichkeit für Mitbürgerinnen und Mitbürger (z. B. Spezial- und Härtefälle), vorübergehend wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen und neue Fertigkeiten zu erreichen.

Ergänzt wird die Beschäftigung durch ein vom Schweizerischen Arbeiterhilfswerk im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion organisiertes, begleitendes Weiterbildungs- und Beratungsprogramm mit Einführungskurs, welches maximal einen Tag pro Woche dauert. Die Entschädigung entspricht dem orts- und branchenüblichen Monatslohn, der nicht höher als das durchschnittliche Taggeld während der letzten vier Wochen des

Taggeldbezugs sein darf. Das KIGA regelt als Arbeitgeber die Anstellung der Teilnehmer sowie die üblichen Versicherungs- und Sozialleistungen.

### **c) Vernehmlassung bei den Gemeinden**

Der Regierungsrat ersuchte die Gemeinden um Stellungnahme zum Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose. Die Gemeinden liessen sich zu diesem Projekt grundsätzlich positiv vernehmen. Es wurde anerkannt, dass die öffentliche Hand für das Segment der älteren Langzeitarbeitslosen bei einem Beschäftigungsprogramm die Federführung übernehmen muss und zu diesem Zweck beim Kanton und den Gemeinden ausserhalb der Personalpläne befristete Stellen zu schaffen sind. Bemängelt wurde der Verteilschlüssel für die Tragung der Kosten, welche nicht vom Bund übernommen werden. Eine Mehrheit der Gemeinden schlug - entsprechend der Regelung im Sozialhilfegesetz - die je hälftige Übernahme der Kosten durch Kanton und Gemeinden vor (Vorschlag Kanton: 60 % Gemeinden, 40 % Kanton). Vereinzelt teilten die Gemeinden mit, dass sie nicht sofort sämtliche Stellen, welche zwingend vorgeschrieben seien, besetzen könnten bzw. regten bei der Auswahl der Stelleninhaber eine Mitsprachemöglichkeit an, da sie primär die Beschäftigung von in der Gemeinde wohnhaften Arbeitslosen wünschten.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der Rahmenkredit des Kantons beträgt 3,5 Mio. Franken. Damit dürften in den nächsten Jahren rund 500 ältere Arbeitslose innerhalb des Programms beschäftigt werden. An die Gesamtkosten des Programms leisten (nach Abzug der Beiträge des Bundes bzw. der Arbeitslosenversicherung, welche heute auf 50-85 % veranschlagt werden [Art. 72 und 75 AVIG; Art. 96 und 97 AVIV]) der Kanton 50 % und die Gemeinden 50 %. Dies entspricht in etwa den Anteilen, welche der Kanton und die

Gemeinden für Stellenlose übernehmen müssen, die keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden berechnet sich auf der Basis der Einwohnerzahl per 31. Dezember 1992 (Beilage 6). Der Beschluss tritt sofort in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des Kreditbetrags.

Die Betreuung der älteren Arbeitslosen im Programm stellt einen Mehraufwand beim KIGA dar. Das KIGA wird versuchen, innerhalb des Programms einen gut qualifizierten älteren Arbeitslosen für die Betreuung der Langzeitarbeitslosen einzusetzen. Der Aufwand für die kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsabteilungen, welche Stellen zur Verfügung halten, kann ohne zusätzliches Personal erbracht werden. Die Weiterbildung der älteren Arbeitslosen erfolgt durch Dritte, deren Leistungen gemäss geltender Bundesgesetzgebung praktisch vollumfänglich durch Mittel der Arbeitslosenversicherung bzw. des Bundes finanziert werden können.

## **5. Zusammenfassung**

Die auch im Kanton Zug schwierige Wirtschaftssituation hat zu einer markanten Steigerung der Arbeitslosenzahl geführt. Diese hat sich innerhalb eines Jahres rund verdreifacht. Besonders auch ältere arbeitslose Frauen und Männer über 50 Jahren haben zur Zeit und werden auch nach einer Verbesserung der Konjunkturlage kaum Chancen haben, eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Stelle zu finden. Aus diesen Gründen sollen der Kanton und die Gemeinden über 50jährige Arbeitslose, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Zug Wohnsitz haben, nach einer Ganzarbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr für die Dauer von in der Regel

sechs Monaten beschäftigen. Der Einsatz dieser Personen erfolgt beim Kanton und den Gemeinden, welche zusammen mindestens 60 Stellen schaffen müssen; er ist aber auch bei kantonalen Anstalten, bei Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, bei Gesellschaften, an denen der Kanton und/oder Gemeinden massgeblich beteiligt sind, und bei gemeinnützigen Institutionen möglich. Als Arbeitgeber tritt das KIGA auf. Vermittelt werden sinnvolle Einsätze, verbunden mit einem vermittlungsfördernden Begleitkurs von maximal einem Tag pro Woche sowie individueller Beratung und Hilfe bei der Stellensuche. Finanziert wird das Beschäftigungsprogramm (vgl. Beilage 6) durch den Kanton und die Gemeinden, welche die nach Abzug der Beiträge des Bundes anfallenden Kosten übernehmen. Es sind Mittel der Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 50-85 %) der anfallenden Gesamtkosten zugesichert. In die verbleibenden Kosten teilen sich der Kanton (50 %) und die Gemeinden (50 %) nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl. Der Rahmenkredit des Kantons beträgt 3,5 Mio. Franken. Er wird zulasten der Reserve für Konjunkturförderung ausgerichtet.

## **6. Antrag**

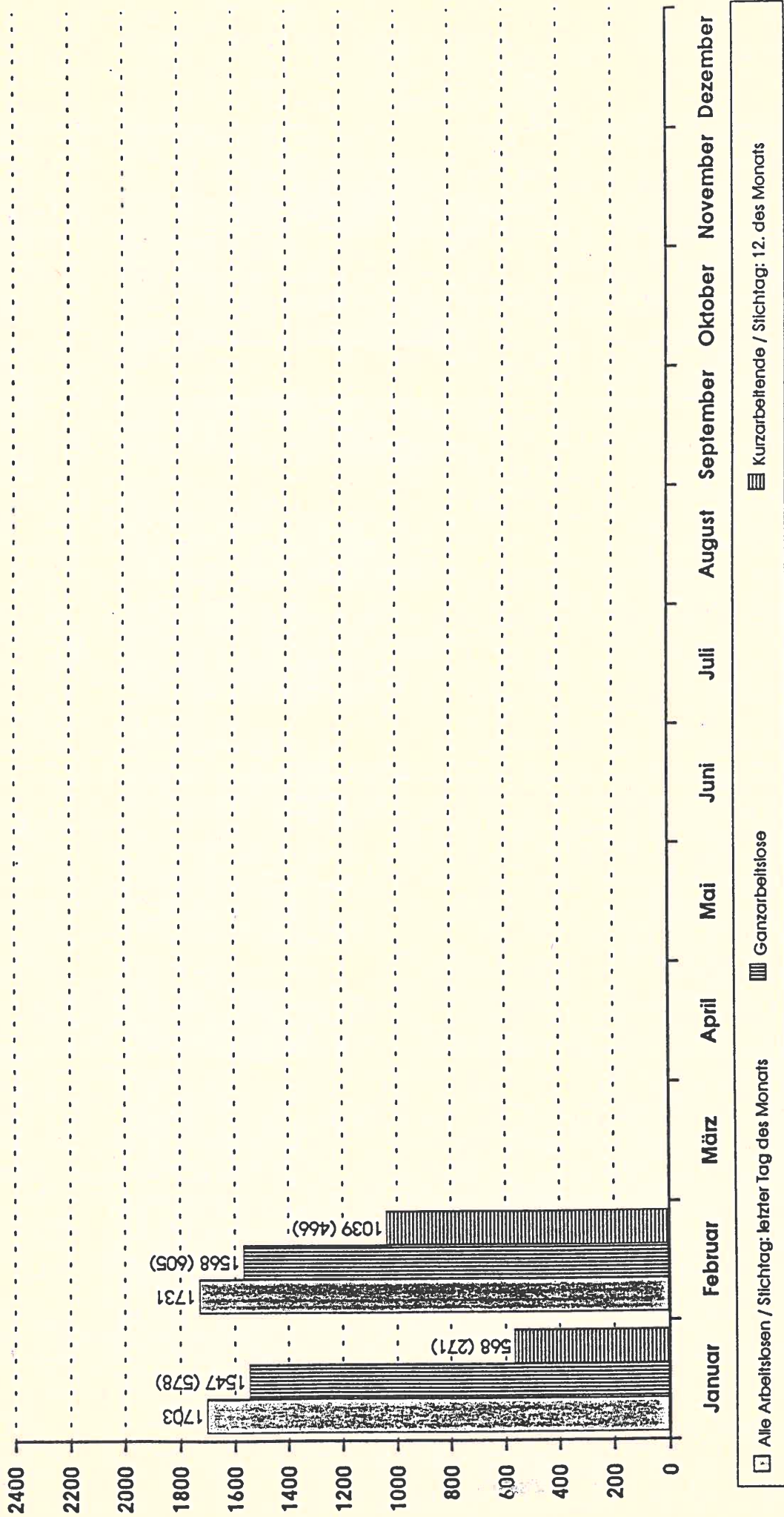
Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 41.2 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 5. April 1993

Mit vorzüglicher Hochachtung  
REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG  
Der Landammann: P. Twerenbold  
Der Landschreiber: H. Windlin

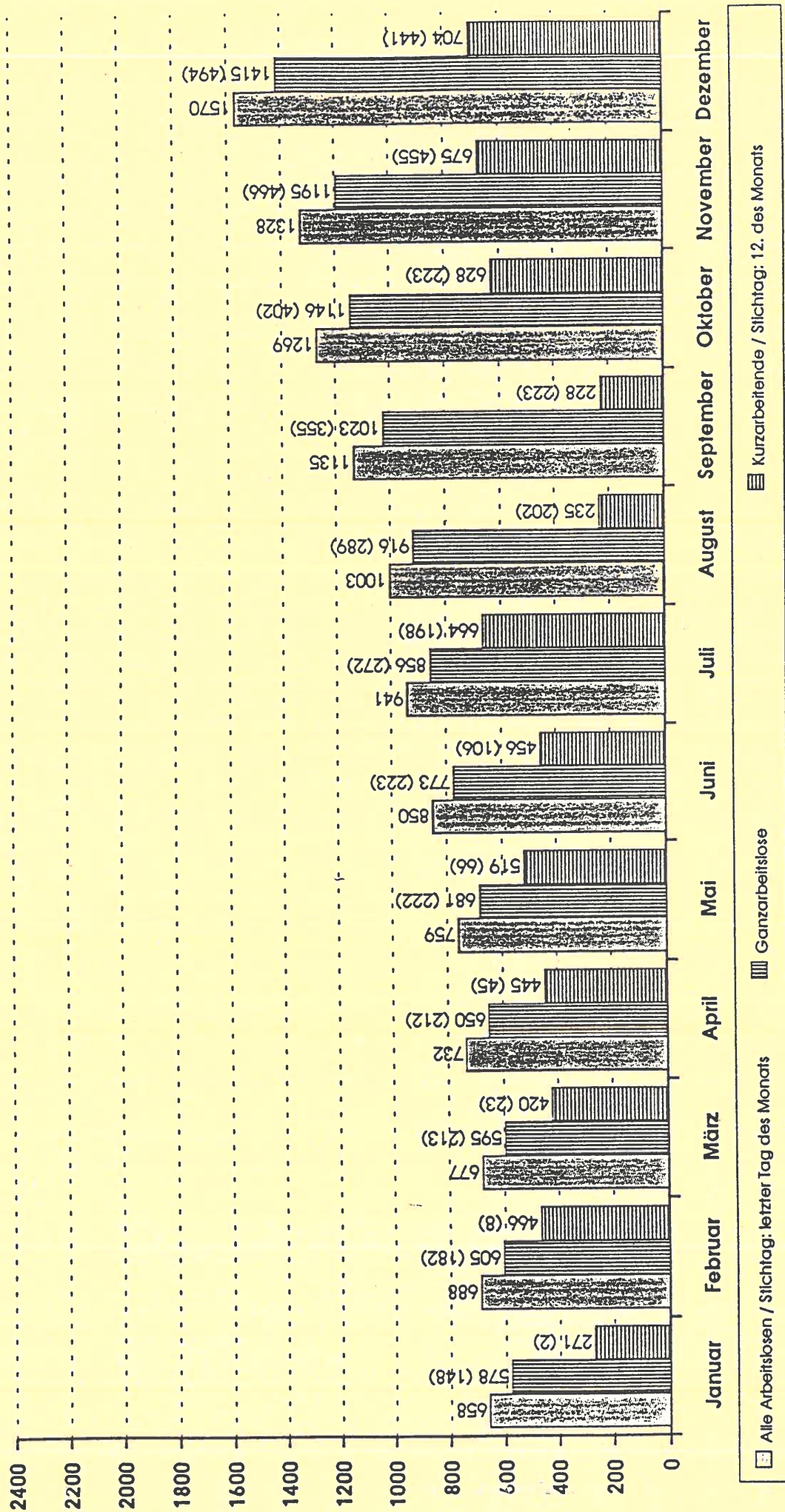
**Beilagen Nrn. 1 - 6**

# Arbeitsmarktstatistik des Kantons Zug für das Jahr 1993



(Zahlen in Klammern : Vorjahreswerte)

# Arbeitsmarktstatistik des Kantons Zug für das Jahr 1992



(Zahlen in Klammern : Vorjahreswerte)

## Finanzierung der Ansprüche von Arbeitslosen und Ausgesteuerten - Kurzübersicht

Die Arbeitslosenentschädigung wird als Taggeld entrichtet. Pro Woche werden 5 Taggelder ausbezahlt. Der Taggeldanspruch richtet sich nach der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigungen in den 2 Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

### Bund

#### Arbeitslosenentschädigung:

80 % des versicherten Verdienstes, höchstens Fr. 6'480.-/Monat (= 80 % des Maximalverdienstes von Fr. 8'100.-)

#### Weiterbildung:

Sofern eine gezielte Weiterbildung die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten verbessert, übernimmt die Arbeitslosenkasse die Kurskosten. Nicht finanziert werden Grundausbildungen und allgemeine berufliche Weiterbildungen.

### 170 - 400 Taggelder

### Kanton

#### Arbeitslosenhilfe:

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf kantonale Arbeitslosenhilfe.

Das Taggeld beträgt 85% des zuletzt bezogenen Taggeldes der Arbeitslosenversicherung.

### weitere 90 - 150 Taggelder

### Kanton/Gemeinde

#### Sozialhilfe:

Die Arbeitslosen sind aussteuert und müssen von den gemeindlichen Sozialdiensten betreut werden.

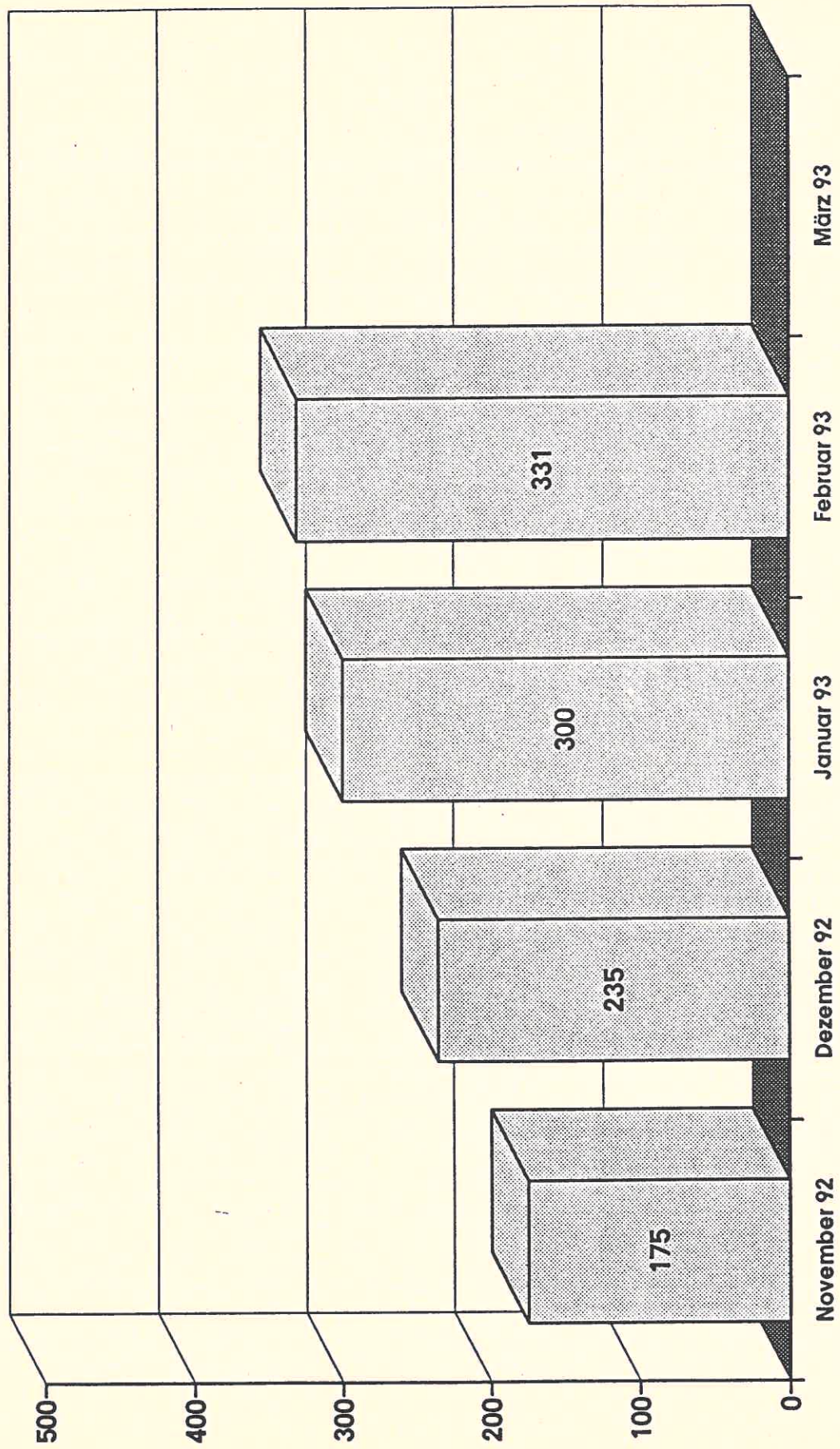
50 % der Kosten übernimmt der Kanton, 50 % gehen zu Lasten der Gemeinden.

### Anzahl Taggelder





# Arbeitslose ( 50 - 65 Jahre )







VERWALTUNGSGEBÄUDE 1 AN DER AA, AABACHSTRASSE 5  
POSTFACH 897, 6301 ZUG  
TELEFON 042 / 25 33 11, FAX 042 / 25 37 55

**Kantonsratsbeschluss betreffend Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose - § 2 Arbeitsplätze - Aufteilungskriterien**

Die von Kanton und den Gemeinden mindestens zur Verfügung zu haltende Anzahl Stellen errechnet sich aus der Grösse der Gemeindeverwaltung und unter besonderer Berücksichtigung der Grösse des Werkhofs.

Gemeinde	Einwohnerzahl per 31.12.1992	in Prozent	Anzahl Stellen im Programm
Kanton Zug			25
Stadt Zug	21'896	24,8	9
Oberägeri	4'105	4,7	2
Unterägeri	6'400	7,3	2
Menzingen	3'974	4,5	2
Baar	16'501	18,7	6
Cham	11'659	13,2	5
Hünenberg	6'124	7,0	2
Steinhausen	7'280	8,3	3
Risch	5'618	6,4	2
Walchwil	2'782	3,2	1
Neuheim	1'681	1,9	1

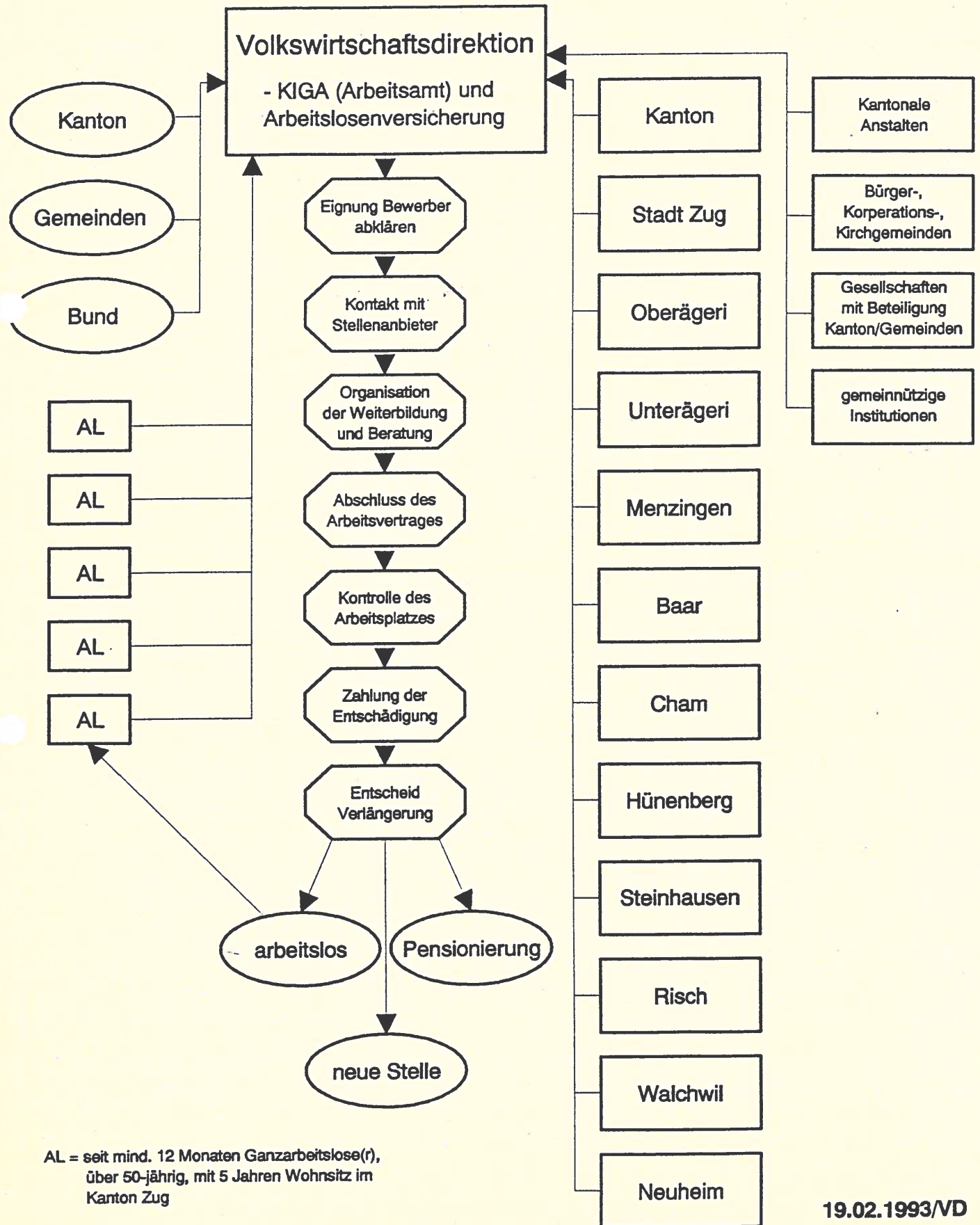


# Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose

## Finanzierung

## Organisation

## Stellenbeschaffung






**VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION  
DES KANTONS ZUG**

VERWALTUNGSGEBÄUDE 1 AN DER AA, AABACHSTRASSE 5  
POSTFACH 897, 6301 ZUG  
TELEFON 042 / 25 33 11, FAX 042 / 25 37 55

Kosten Beschäftigungsprogramm Langzeitarbeitslose
Basis:

- 70 Stellen mit einem Bruttoaufwand (inkl. Arbeitgeberbeiträge) von Fr. 4'000.-- pro Monat (12 Monate à Fr. 4'000.-- = Fr. 48'000.-- x 70 Stellen = Fr. 3'360'000.-- pro Jahr).
- Weiterbildung durch das Schweiz. Arbeiterhilfswerk SAH gemäss erster Pauschalofferte (1 Tag pro Woche + individuelle persönliche Beratung durch 2 Leiter à je 80 % / Infrastruktur durch Kanton gestellt

Aufwand pro Jahr

Entschädigung Arbeitslose	Fr. 3'360'000.--
Entschädigung SAH	Fr. 340'000.--
<b>Total</b>	<b>Fr. 3'700'000.--</b>

Finanzierung

Anteil Bund	50 %	Fr. 1'850'000.--
Anteil Kanton	25 %	Fr. 925'000.--
Anteil Gemeinden	25 %	Fr. 925'000.--

Aufteilung Gemeinden

Zug	24,8 %	Fr. 229'400.--
Oberägeri	4,7 %	Fr. 43'475.--
Unterägeri	7,3 %	Fr. 67'525.--
Menzingen	4,5 %	Fr. 41'625.--
Baar	18,7 %	Fr. 172'975.--
Cham	13,2 %	Fr. 122'100.--
Hünenberg	7,0 %	Fr. 64'750.--
Steinhausen	8,3 %	Fr. 76'775.--
Risch	6,4 %	Fr. 59'200.--
Walchwil	3,2 %	Fr. 29'600.--
Neuheim	1,9 %	Fr. 17'575.--

Anzahl Beschäftigte im Programm

Da die Beschäftigung in der Regel 6 Monate beträgt, können pro Jahr ca. 125 Personen im Programm eingesetzt werden. Bei einer Laufzeit von gut 4 Jahren können insgesamt ca. 500 Personen im Beschäftigungsprogramm eingesetzt werden.

